



Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise

**für die
Versorgung mit elektrischer Energie aus dem
Niederspannungsnetz der
Stadtwerke Viernheim Netz GmbH**

durch die Stadtwerke Viernheim GmbH

**nach der Grundversorgungspflicht aus
§ 36 Energiewirtschaftsgesetz**

Gültig ab dem 01.01.2019

**Zugleich treten die bisherigen
Allgemeinen Preise außer Kraft.**

Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH

Gültig ab dem 01.01.2019

Wortlaut der Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH:

Die Stadtwerke Viernheim GmbH (SWV) führen im Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Grundversorgungspflicht nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG durch. Haushaltskunden im Sinne des EnWG sind „*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.*“

Hinweis: Für Gewerbekunden mit einem Verbrauch über 10.000 kWh pro Jahr können die untenstehenden „Allgemeinen Preise“ nicht angewendet werden. Für diese Kunden ist der Abschluss eines Sondervertrages zwingend erforderlich.

Zusammensetzung des Strompreises

Für die vom Kunden für seine Anlage im Rahmen der Grundversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde SWV einen Strompreis, der sich zusammensetzt aus

– Arbeitspreis

berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3).

– Grundpreis

mengenunabhängige Preiskomponenten

Der Strompreis erhöht sich um die Umsatzsteuer (Ziffer 5.1), die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

1 Tarif

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig vom Verbrauch je Verbrauchsstelle in Rechnung gestellt gemäß Preisblatt (in Euro/Jahr).

In diesem sind Messung, nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen - Abrechnung und Inkasso enthalten. Das Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer (Ziffer 5.1), die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Kunden, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten einen Nachlass auf den Grundpreis von 12,30 Euro/Jahr (einschließlich Umsatzsteuer).

2 Schwachlastregelung

2.1 Soweit die Erfassung des Verbrauchs getrennt nach Hochtarif- und Niedertarifzeit erfolgt, wird das Arbeitsentgelt für die jeweiligen Zeitabschnitte wie folgt berechnet:

2.2 Das Arbeitsentgelt für die Hochtarifzeit wird errechnet aus der Hochtarifarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Hochtarif-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (HT in Cent/kWh).

2.3 Das Arbeitsentgelt für die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) wird errechnet aus der Niedertarifarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Niedertarif-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (NT in Cent/kWh).

2.4 Die Schwachlastzeit wird vom Netzbetreiber festgelegt. Sie beträgt derzeit täglich 8 Stunden in der Zeit von 21:00 bis 6:00 Uhr.

3 Abrechnung

Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWV geregelt.

4 Änderung der Allgemeinen Bedingungen oder der Allgemeinen Preise

Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise werden gemäß § 5 Absatz (2) Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV wirksam, d.h. jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der Änderung erfolgen muss. Die Kunden werden über

die Änderung per brieflicher Mitteilung informiert. Die aktuellen Preise sind im Internet unter www.stadtwerke-viernheim.de veröffentlicht.

5 Steuern und Konzessionsabgabe

5.1 Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe in Rechnung gestellt.

5.2 Im Strompreis ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV vom 09.01.92)“ enthalten.

5.3 Stromsteuer

Im Arbeitspreis ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz vom 03.03.1999 enthalten. Sie beträgt 2,05 Cent/kWh netto (Stand 01.01.2003). Für Lieferungen, auf die nach dem Stromsteuergesetz niedrigere Steuersätze zu entrichten sind, ermäßigt sich der Arbeitspreis um die Differenz des Steuersatzes.

Zusätzlich zu der Grundversorgung bietet die Stadtwerke Viernheim GmbH preisgünstige Sondervereinbarungen (auch für Privatkunden) an. Die Stadtwerke Viernheim GmbH berät Sie gerne (Tel. 06204 989-222) zu den Wahlmöglichkeiten.

Allgemeiner Preis der Grundversorgung (ohne Schwachlastregelung)			
Bruttopreise		mit Stromwandler	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	79,66 Euro	120,12 Euro	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*	67,35 Euro	107,81 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			28,04 Cent

Erläuterung zu der Zusammenstellung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	66,94 Euro	100,94 Euro	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*	56,60 Euro	90,60 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			23,561 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer			2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz			6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,280
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,005
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,305
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			4,730
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	38,00	38,00	
Stromwandlersatz		34,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,85	8,85	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	46,85	80,85	15,781

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	20,09 Euro	20,09 Euro	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*	9,75 Euro	9,75 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			7,780 Cent

*Kunden, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten einen Nachlass auf den Grundpreis von 10,34 Euro/Jahr netto (entspricht 12,30 Euro/Jahr brutto).

Allgemeiner Preis der Grundversorgung (mit Schwachlastregelung)

Bruttopreise		mit Stromwandler	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	95,60 Euro	136,06 Euro		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*)	83,30 Euro	123,76 Euro		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			29,41 Cent	23,46 Cent

Erläuterung zu der Zusammenstellung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	80,34 Euro	114,34 Euro		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*	70,00 Euro	104,00 Euro		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			24,711 Cent	19,711 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Euro/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh
Stromsteuer			2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,590	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz			6,405	6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,280	0,280
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,416	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,005	0,005
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,305	0,305
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			4,730	4,730
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	38,00	38,00		
Tarifschaltung	9,83	9,83		
Stromwandlersatz		34,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,51	14,51		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	62,34	96,34	15,781	14,801
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	18,00 Euro	18,00 Euro		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr mit Lastschrift*	7,66 Euro	7,66 Euro		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			8,930 Cent	4,910 Cent

*Kunden, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten einen Nachlass auf den Grundpreis von 10,34 Euro/Jahr netto (entspricht 12,30 Euro/Jahr brutto).

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro, die Bruttopreise sind gerundete Werte.

HT = Hochtarifzeit; NT = Niedertarifzeit = Schwachlastzeit
(s. Allgemeiner Tarif; Ziffer 2 „Schwachlastregelung“)

Gemäß der mit der Stadt Viernheim geschlossenen Konzessionsvereinbarung beträgt die Konzessionsabgabe bei Eintariffmessung bzw. in der Hochtarifzeit 1,89 Cent/kWh (netto 1,59 Cent/kWh). In der Niedertarifzeit beträgt die Konzessionsabgabe 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh).

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie im Internet auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.